G5210a-1/25

**Geschäftsverteilung und Besetzung der Kammern des Landgerichts**

**Bad Kreuznach für das Geschäftsjahr 2025**

1. Teil: Bestimmungen des Ministeriums der Justiz

Aufgrund des § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 05.10.1977 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24.09.1993 (GVBl. S. 472) hat das Ministerium der Justiz die Zahl der Kammern des Landgerichts Bad Kreuznach wie folgt festgesetzt:

4 Zivilkammern,

7 Strafkammern.

Außerdem besteht eine Kammer für Handelssachen (LVO vom 15.07.1971 GVBl. S. 187).

2. Teil:Bestimmungen des Präsidenten des Landgerichts

1. Präsident des Landgerichts Bergmann übernimmt den Vorsitz der 1. Zivilkammer.
2. Die Bearbeitung der Referendarangelegenheiten übernimmt Vizepräsident des Landgerichts Walper (0,1).
3. Die Bearbeitung der Justizverwaltungssachen übernehmen Richterin am Landgericht Fernis (0,4) und Richter am Amtsgericht Oberländer (0,3).
4. Sachbearbeiter für Büchereiangelegenheiten ist Richter am Amtsgericht Oberländer.
5. Die Justizpressestelle verwaltet Richter am Landgericht Wahn (0,1), Vertreter ist Richter am Amtsgericht Oberländer.
6. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern der Kammern allgemein die Aufgabe übertragen, Akteneinsichtsgesuche Dritter und am Verfahren Beteiligter gemäß Art. 35 Abs. 1 GG und § 299 Abs. 2 ZPO in eigener Zuständigkeit zu bescheiden.

Bad Kreuznach, den 13.02.2025

Der Präsident des Landgerichts

Bergmann

3. Teil: Bestimmungen des Präsidiums des Landgerichts

A. Zuständigkeit der Kammern:

Es bearbeiten:

I. die 1. Zivilkammer

1. alle Berufungen, auch in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, über Ansprüche aus Heilbehandlungen, aus Versicherungsverträgen, in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, in erbrechtlichen und insolvenzrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz;

2. alle Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich insolvenzrechtlicher Beschwerden, mit Ausnahme der Beschwerden in Notarsachen nach § 15 Abs. 2 BNotO und § 54 Abs. 1 BeurkG;

3. Entscheidungen nach § 36 ZPO und § 5 FamFG;

4. Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 ZPO;

5. Entscheidungen nach § 2 ZVG;

6. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);

II. die 2. Zivilkammer 3,15 AKA

1. besondere Sachgebiete

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen gemäß § 72a Nr. 3 GVG (vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen oder der Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Chiropraktiker, Osteopathen und Tierärzte, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit stehen);
2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72a Nr. 4 GVG (Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer, ferner Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und
-beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind);
3. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen in erbrechtlichen Streitigkeiten gemäß § 72a Nr. 6 GVG (Streitigkeiten im Sinne des § 27 ZPO, nämlich Verfahren, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben, sowie Testamentsvollstreckerangelegenheiten);

2. die sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl;

3. alle Verfahren, die die Zulassung zur Zwangsvollstreckung ausländischer Schuldtitel betreffen, soweit hierfür die Kammer zuständig ist;

4. alle etwa nicht geregelten und zur Zuständigkeit einer Zivilkammer gehörenden Geschäfte;

III. der Vorsitzende der 2. Zivilkammer

alle Verfahren, die die Zulassung der Zwangsvollstreckung ausländischer Schuldtitel betreffen, soweit hierfür der Vorsitzende einer Zivilkammer allein zuständig ist;

IV. die 3. Zivilkammer 3,05 AKA

* + - 1. besondere Sachgebiete

a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gemäß § 72a Nr. 1 GVG

aa) nämlich Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen, an denen ein nach § 32 des Kreditwesengesetzes zugelassenes Kreditinstitut, ein in der Europäischen Union oder einem Drittland zugelassenes Kreditinstitut i.S.d. Artikels 1, erster Spiegelstrich der Richtlinie 77/780/EWG oder eine Zweigniederlassung oder Zweigstelle eines den vorgenannten Bestimmungen unterfallenden Kreditinstitutes beteiligt ist und die ein Bankgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zum Gegenstand haben.

Als Bankgeschäft gilt auch die Inanspruchnahme eines Sicherungsgebers durch ein Kreditinstitut, sofern der Sicherheitsleistung ein Bankgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zugrunde lag;

bb) nämlich Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen, an denen ein Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist und die eine Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes zum Gegenstand haben oder an denen ein Finanzunternehmen beteiligt ist und die eine Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Abs 3 des Kreditwesengesetzes zum Gegenstand haben.

Formelle Voraussetzung ist jeweils, dass eine Vertragspartei ein nach § 32 des Kreditwesengesetzes zugelassenes und im Register der BAFIN (unter bafin.de) eingetragenes Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen ist. Finanzgeschäfte sind insbesondere Ansprüche aus Leasing- oder Factoringverträgen;

b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gemäß § 72a Nr. 5 GVG (Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs infolge von Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk oder andere – auch digitale – Medien einschließlich presserechtlicher Gegendarstellungsansprüche sowie Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext, zum Beispiel Honoraransprüche);

c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen gemäß § 72a Nr. 2 GVG (Verfahren betreffend Forderungen aus Verträgen über Bau- oder Architektenleistungen, wobei Bauleistungen Arbeiten jeder Art sind, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird) nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung;

* + - 1. die sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl;

V. die 4. Zivilkammer 2,5 AKA

1. besondere Sachgebiete

a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gemäß § 72a Nr. 7 GVG (Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren erfasst werden, nämlich Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. InsO, Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz sowie Klagen, mit denen Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden)

b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen gemäß § 72a Nr. 2 GVG (Verfahren betreffend Forderungen aus Verträgen über Bau- oder Architektenleistungen, wobei Bauleistungen Arbeiten jeder Art sind, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird) nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung;

2. die sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl;

3. alle Beschwerden in Notarsachen (§ 15 Abs. 2 BNotO und § 54 BeurkG);

4. Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 127 Abs. 1 GNotKG;

VI. die Kammer für Handelssachen

alle gesetzlich den Kammern für Handelssachen zugewiesenen Sachen (§§ 94 ff GVG, § 30 Abs. 1 Satz 2 FGG);

VII. die 1. (Große) Strafkammer (Schwurgericht)

1. alle die in § 74 Abs. 2 GVG dem Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen einschließlich aller vor Eröffnung des Hauptverfahrens ergehenden Entscheidungen;

2. in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der Großen Strafkammer anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Bad Kreuznach zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen;

3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit das Landgericht Bad Kreuznach gem. § 140 a GVG örtlich zuständig ist, die die unter 1. bezeichneten Strafsachen betreffen;

VIII. die 2. (Große) Strafkammer

1. alle zur Zuständigkeit der Großen Strafkammer gehörenden Strafsachen im ersten Rechtszug, soweit diese Sachen nicht zur Zuständigkeit der 1., 4., 5. oder der 6. Strafkammer gehören;

2. die Entscheidungen nach §§ 77 Abs. 3 Satz 2 GVG, 161a Abs. 3 StPO sowie aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG;

3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit das Landgericht Bad Kreuznach gem. § 140a GVG örtlich zuständig ist, die eine zur Zuständigkeit der Großen Strafkammer gehörende Strafsache betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. oder 5. Strafkammer gegeben ist;

4. alle Sachen, in denen ein Urteil der 4. Strafkammer aufgehoben worden ist und die gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des hiesigen Landgerichts zurückverwiesen worden sind; soweit es die Entscheidungen einer Kleinen Strafkammer betrifft, sitzt der Vorsitzende mit den der 2. Strafkammer zugewiesenen Schöffen; soweit es sich um Jugendsachen gem. § 41 JGG handelt, sitzt die Kammer mit den ihr zugewiesenen Jugendschöffen;

5. alle Sachen, in denen ab dem 01.01.2021 ein Urteil der 1. Strafkammer aufgehoben worden ist und die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des hiesigen Landgerichts zurückverwiesen worden sind;

6. alle Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 1., 5., oder 6. Strafkammer gegeben ist;

7. alle Sachen, in denen Urteile der Großen und Kleinen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz aufgehoben und an das Landgericht Bad Kreuznach zurückverwiesen worden sind, mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen und Jugendsachen; soweit es die Entscheidungen einer Kleinen Strafkammer betrifft, sitzt der Vorsitzende mit den der 2. Strafkammer zugewiesenen Schöffen.

IX. die 3. (Kleine) Strafkammer

1. die in der Hauptverhandlung zur Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen (§ 74 Abs. 3 GVG), soweit Entscheidungen der Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks angefochten sind, einschließlich der in diesen Sachen nach Einlegung der Berufung angefallenen Beschlusssachen;

2. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit das Landgericht Bad Kreuznach gemäß § 140a GVG örtlich zuständig ist und die Verfahren zur Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer gehörende Strafsachen betreffen;

X. die 4. (Große) Strafkammer (zugleich Auffangkammer)

alle Sachen, in denen ein Urteil einer hiesigen Strafkammer aufgehoben worden ist, soweit nicht die 2. Große Strafkammer zuständig ist; soweit es die Entscheidungen einer Kleinen Strafkammer betrifft, sitzt der Vorsitzende mit den der 4. Strafkammer zugewiesenen Schöffen; soweit es sich um Jugendsachen gem. § 41 JGG handelt, sitzt die Kammer mit den ihr zugewiesenen Jugendschöffen;

XI. die 5. Strafkammer (Jugendkammer)

1. alle zur Zuständigkeit einer Jugendkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Jugendschutzsachen im ersten und zweiten Rechtszug (§ 33b Abs. 1 JGG); soweit die Sachen zur Zuständigkeit einer kleinen Jugendkammer gehören, sitzt der Vorsitzende mit den der Jugendkammer zugewiesenen Schöffen;
2. alle Sachen, in denen Urteile der Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz aufgehoben und an das Landgericht Bad Kreuznach zurückverwiesen worden sind, soweit es sich um Jugendsachen gemäß § 41 JGG handelt;
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit das Landgericht Bad Kreuznach gemäß § 140a GVG örtlich zuständig ist, die unter 1. bezeichneten Strafsachen betreffend;

XII. die 6. Strafkammer (Wein- und Lebensmittelstrafkammer)

alle Wein- und Lebensmittelstrafsachen im ersten und zweiten Rechtszug (§ 74c Abs. 1 Nr. 4 GVG), die nach der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19.11.1985 – 301 – 5 – zur Zuständigkeit des Landgerichts Bad Kreuznach gehören; soweit hierfür die Kleine Strafkammer zuständig ist, sitzt der Vorsitzende mit den dieser Kammer zugewiesenen Schöffen;

XIII. die 7. (Kleine) Strafkammer

die in der Hauptverhandlung zur Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen (§ 74 Abs. 3 GVG), soweit Entscheidungen des Strafrichters aller Amtsgerichte des Bezirks angefochten sind, einschließlich der in diesen Sachen nach Einlegung der Berufung anfallenden Beschlusssachen.

B. Güterichter:

Güterichter ist Vorsitzender Richter am Landgericht Hampel.

C. Allgemeine Bemerkungen

I. Gemeinsame Regelungen für die Zivilkammern

1. Allgemeine Bestimmungen für die Zivilkammern

Sämtliche Verfahren nach der Zivilprozessordnung, die bei dem Landgericht Bad Kreuznach neu eingehen, sind elektronisch zu führen. Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern erfolgt in erster Linie kraft Spezialzuständigkeit der zuständigen Kammer (ggf. im Nebenturnusverfahren, siehe C.I.3.). Nur soweit keine Spezialzuständigkeit vorliegt, erfolgt die Verteilung im (Haupt-) Turnusverfahren (s. C.I.2.).

1. Sollen mehrere bei verschiedenen Kammern anhängige Verfahren verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist diejenige Kammer für die Entscheidung über die Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zuständig, deren Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Eingangsstempel bzw. den Transfervermerk oder das Datum des Übersendungsschreibens der Zugangsdaten zum Justizportal), unabhängig davon, wann das Verfahren in den Prozessregistern eingetragen worden ist. Sind die Verfahren am selben Tag bei Gericht eingegangen, so entscheidet die Uhrzeit des Eingangs über die Zuständigkeit, sofern der Eingangsstempel einen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs enthält. Enthält der Eingangsstempel keinen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklagtenseite im Alphabet vorgehende Name über die Zuständigkeit.
2. Werden einzelne mit einer Klage erhobenen Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des Beklagten oder des Antragsgegners.
3. Eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn

aa) bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens die Kammer Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat und die Nachricht hiervon an die Parteien abgegangen ist oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen wurde,

bb) bei Bestimmung eines frühen ersten Termins die Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 ZPO) und/oder die mündliche Verhandlung (§ 279 Abs. 1 ZPO) begonnen hat,

cc) über einen das Verfahren betreffenden Antrag auf Bewilligung von Prozess-kostenhilfe, auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung, eines Arrests oder im selbstständigen Beweisverfahren entschieden ist oder

dd) das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten seit der Vorlage der Akten an die Kammer dem Präsidium zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt oder einer anderen Kammer zur Übernahme zugeleitet worden ist, wobei die vorgenannte Frist erst mit Eingang der Anspruchs- bzw. Klagebegründung zu laufen beginnt.

ee) Dies gilt nicht, wenn

(1) eine Anspruchs- bzw. Klagebegründung nicht vorliegt,

(2) die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,

(3) die Sache nach § 7 Aktenordnung weggelegt ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, es sei denn, die Sache fällt unter ein besonderes Sachgebiet, für das diese Kammer nicht mehr zuständig ist, oder wenn

(4) die Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden war (z.B. § 36 ZPO).

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Mangel der Zuständigkeit von einer Partei bis zur mündlichen Verhandlung im frühen ersten Termin oder bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist im schriftlichen Vorverfahren gerügt wird.

Eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ist jedenfalls dann nicht mehr möglich, wenn bereits eine Entscheidung durch Urteil getroffen worden ist.

d) Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet – vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 36 ZPO (analog) – nach Vorlage des Spruchkörpers, der das Verfahren abgeben will, das Präsidium.

1. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern mit Ausnahme der 1. Zivilkammer und der 5. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen):
2. Für die Zivilkammern mit Ausnahme der 1. Zivilkammer und der 5. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) wird ein Turnusverfahren durchgeführt. Turnussachen sind alle Verfahren, die keiner Spezialzuständigkeit unterfallen.

Am Turnus nehmen die 2., 3., und 4. Zivilkammer teil. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Sachen aus den ihnen jeweils zugewiesenen besonderen Sachgebieten allgemeine Turnussachen (allgemeine O-Sachen und allgemeine OH-Sachen) zugewiesen werden.

1. Sämtliche Neueingänge mit Ausnahme der Verfahren, für welche die 1. Zivilkammer und die 5. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) zuständig sind, sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und die schriftlichen Neueingänge dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangen Verfahren (vgl. Satz 1 und d) aa) und bb)) abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

1. Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:

aa) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich regelmäßig nach ihrer Besetzung, in dem die Arbeitskraftanteile mit 100 multipliziert werden (AKA x 100 = TL):

 2. Zivilkammer: 3,15 Richter, Turnuslänge 315 Punkte

 3. Zivilkammer: 3,00 Richter, Turnuslänge 300 Punkte

 4. Zivilkammer: 2,50 Richter, Turnuslänge 250 Punkte

Über eine etwaige Änderung der Turnuslänge bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen infolge Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit entscheidet das Präsidium im Einzelfall durch Beschluss.

bb) Den Verfahren wird die nachfolgende Wertigkeit zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit auf einem Sonderblatt in der Akte.

Arzthaftungssachen, Haftung und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren:

**119 Punkte**

Bau- und Architektensachen:

**119 Punkte**

Technische Schutzrechte:

**282 Punkte**

Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen, Bank- und Finanzgeschäfte:

**44 Punkte**

Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen und Kapitalanlagesachen:

**75 Punkte**

Handelsvertretersachen:

**77 Punkte**

Notarkostensachen (§ 127 GNotKG):

**57 Punkte**

sonstige Zivilsachen erster Instanz sowie selbstständige Beweisverfahren:

**57 Punkte**

Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren als sonstige Zivilsache (57 Punkte) zu bewerten. Eine eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten.

cc) Jede Kammer bekommt, beginnend mit der 2. Zivilkammer (vgl. aber I. 2. d. cc)) und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren entsprechend Satz 1 bedient sind **und** sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand null oder einen Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren zugewiesen.

dd) Verfahren aus besonderen Sachgebieten werden der Kammer unter Anrech-nung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.

1. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:

aa) Die Neueingänge des Tages werden täglich gesammelt und wie folgt geordnet:

 - Verfahren mit Spezialzuständigkeiten (1)

 - allgemeine Turnussachen (2).

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.

(a) Von den eingegangenen Verfahren werden zuerst die bis 10.00 Uhr in Papierform eingegangenen Verfahren eingetragen wie folgt:

Eingehende allgemeine Turnussachen werden jeweils in alphabetischer Reihenfolge geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners, bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern die Bezeichnung des ersten Beklagten/Antragsgegners. Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamens des Beklagten maßgebend. Im Übrigen ist der Anfangsbuchstabe der von dem Kläger gewählten Beklagtenbezeichnung maßgebend.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

(b) Anschließend werden sämtliche bis 8.00 Uhr als elektronisches Dokument eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt (Transfervermerk), zugewiesen.

(c) Zuletzt werden die bis 10.00 Uhr auf dem Justizportal eingegangenen
Verfahren eingetragen. Bei Eingang mehrerer solcher Verfahren an einem Tag entscheidet die alphabetische Reihenfolge (wie oben unter (a)) über die Reihenfolge der Eintragung.

bb) Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln unter I. 2.d). den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Klagen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit (besonderes Sachgebiet) einer Kammer begründet ist (1) und sodann mit den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist (2).

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

cc) Der Turnus für das jeweilige Geschäftsjahr wird an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.

dd) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsge-schäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangen Vorgänge bearbeitet werden.

ee) Folgende Verfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer sofort eingetragen:

* Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren,
* Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird, sowie
* selbstständige Beweisverfahren, in denen die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird, behauptet wird.

 Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben (wie oben unter aa) (a) über die Reihenfolge der Eintragung.

ff) Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH) sind
durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln.

Systembedingt werden OH-Sachen und SH-Sachen in einem eigenen Nummernkreis erfasst.

gg) Wegzulegende, weggelegte und zurückverwiesene Verfahren sind bei der Auf-nahme als Neueingang zu behandeln und werden über die Eingangsgeschäftsstelle der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.

hh) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).

ii) Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer (Spezialzuständigkeit) besteht, ist an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurück zu buchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen bis der Malus in voller Höhe ausgeglichen ist.

Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Eine erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.

jj) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.

kk) Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden (z.B. Änderung der Wertigkeit, Abgabe eines Verfahrens aus dem Nebenturnus oder an den Nebenturnus, Erledigung eines Verfahrens durch den Güterichter), so ist der Malus oder der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen. Sofern Bonus- oder Maluspunkte zu vergeben sind, werden sie halbjährlich (30.06. und 31.12.) vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag verbucht.

1. Nebenturnus für Bau- und Architektensachen:
2. Für die der 3. und 4. Zivilkammer zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, sowie für die entsprechenden OH-Verfahren erfolgt die Zuweisung durch einen eigenständigen Nebenturnus, der sich – soweit nichts anderes bestimmt ist – nach den Regelungen des allgemeinen Turnusverfahrens (I. 2.) richtet.
3. Die im Nebenturnus anfallenden Punkte werden auf den Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnus der 3. bzw. der 4. Zivilkammer angerechnet (I. 2. d) bb)).
4. Die Zuweisung im Nebenturnus erfolgt getrennt für O-Verfahren und OH-Verfahren.
Von den eingehenden O-Verfahren werden zunächst der 3. Zivilkammer 3 und sodann der 4. Zivilkammer 3 Verfahren zugewiesen. Anschließend beginnt die Verteilung der O-Verfahren im Nebenturnus nach obiger Regelung von vorn.

Von den eingehenden OH-Verfahren werden zunächst der 4. Zivilkammer 3 und sodann der 3. Zivilkammer 3 Verfahren zugewiesen. Anschließend beginnt die Verteilung der OH-Verfahren im Nebenturnus nach obiger Regelung von vorn.

1. Eine Sache, die in den Nebenturnus der 3. oder 4. Zivilkammer fällt, zunächst aber als allgemeine Turnussache eingetragen worden ist, wird von der abgebenden Kammer dem Nebenturnus unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus bei der übernehmenden Kammer und unter Berücksichtigung eines Malus bei der abgebenden Kammer zugeführt. Auch in diesem Fall sind bei der abgebenden Kammer anschließend sofort Turnusverfahren einzutragen bis der Malus ausgeglichen ist (vgl. I. 2. d) ii)). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnus – systembedingt – nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Exceltabelle einzutragen (I. 2. d) kk)).
2. Die Abgabe einer im Nebenturnus eingetragenen Sache an die andere Zivilkammer, die am Nebenturnus teilnimmt, wird von der abgebenden Kammer der übernehmenden Kammer unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten Bau- oder Architektensache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt keine Veränderung, da bereits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist (I. 3. b)). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnus – systembedingt – nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Exceltabelle einzutragen (I. 2. d. kk)).
3. Eine Sache, die im Nebenturnus eingetragen wurde und in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fällt, weil sie keine Bau- oder Architektensache ist, wird unter Berücksichtigung eines Malus im Nebenturnus bei der abgebenden Kammer und der Anrechnung eines Bonus der zuständigen Kammer zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten Bau- oder Architektensache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt daher keine Veränderung, da bereits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist (I. 3. b))
4. Abgabe an und von Kammern, die nicht am Turnus teilnehmen

Für die Abgabe eines Verfahrens von einer Kammer, die nicht am Turnus teilnimmt, an eine Kammer, die am Turnus teilnimmt und von einer Kammer, die am Turnus teilnimmt, an eine Kammer, die nicht am Turnus teilnimmt, gelten die Regelungen gemäß 2. d) hh) – kk) entsprechend, wobei im ersten Fall bei der übernehmenden Kammer lediglich ein Bonus zu berücksichtigen ist, im zweiten Fall bei der abgebenden Kammer lediglich ein Malus.

1. Fortdauernde Zuständigkeit und Übergangsregelung

Die Zuständigkeit einer Kammer dauert für alle Verfahren an, die bis zum 31.12.2020 bei ihr eingegangen sind. Satz 1 gilt auch für ruhende Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt wieder aufgerufen werden, und soweit sich aus einer entsprechenden Anwendung von C. I. 2. nichts anderes ergibt.

II. Zur Verteilung der Geschäfte unter den Strafkammern

1. Die einzelnen Strafkammern sind auch jeweils Kammern für Bußgeldsachen i.S.d. § 46 Abs. 7 OWiG;
2. die den einzelnen Strafkammern zugewiesene Auffangzuständigkeit
(§ 354 Abs. 2 StPO) erstreckt sich auch auf die Fälle der Eröffnung vor einer anderen Kammer gem. § 210 Abs. 3 StPO, sofern in der Beschwerdeentscheidung keine andere Bestimmung getroffen worden ist;
3. alle etwa nicht geregelten Fälle entscheidet die 2. Strafkammer, soweit gesetzlich die Entscheidung des Vorsitzenden vorgeschrieben ist, deren Vorsitzender.

III. Allgemeine Vertretungsregelung und Regelung im Falle der Zugleichbesetzung

Ein verhinderter Richter wird in erster Linie durch ein Mitglied derselben Kammer vertreten. Soweit dies nicht möglich ist, sind die im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Vertreter und darüber hinaus alle übrigen Richter des Landgerichts zur Mitwirkung berufen, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Würde dadurch eine Besetzung der Kammer mit insgesamt zwei Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags oder abgeordneten Richtern eintreten, tritt anstelle des zuletzt zur Vertretung berufenen Richters der nächstberufene Richter im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein.

In den Fällen der Zugleichbesetzung geht der Dienst in der Strafkammer einer anderen Tätigkeit vor.

Gehört ein Richter nach diesem Geschäftsverteilungsplan mehreren Strafkammern oder Zivilkammern an und wird er infolgedessen gleichzeitig durch mehrere Strafkammern/Zivilkammern in Anspruch genommen, gilt folgende Reihenfolge, wobei die voranstehende Kammer jeweils allen nachfolgenden Kammern vorgeht:

Strafkammer

1. Strafkammer

2. Strafkammer

6. Strafkammer

4. Strafkammer

5. Strafkammer

3. Strafkammer

7. Strafkammer

1. Zivilkammer

2. Zivilkammer

3. Zivilkammer

4. Zivilkammer

5. Zivilkammer – Kammer für Handelssachen –

Im Vertretungsfall geht der Dienst in der Strafkammer einer anderen Tätigkeit ebenfalls vor, jedoch liegt hier ein Fall der Verhinderung auch bei Teilnahme an einer Sitzung/mündlichen Verhandlung oder einer Beratung mit Schöffen vor, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung der Hauptverhandlung. Treffen zwei Vertretungsfälle in der Person eines Vertreters zusammen, geht der Dienst in der Strafkammer vor; unter den Strafkammern gilt die vorstehend bestimmte Reihenfolge.

Nach der Regelung der Vertretung werden auch Ergänzungsrichter bestimmt.

IV. Soweit nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit des Dienstjüngsten geregelt oder begründet wird, ist auf den Eintritt in den richterlichen Dienst (Richter auf Probe) oder die Übertragung eines vergleichbaren Amtes abzustellen.

V. Besetzung der Kammern

1. Zivilkammer

Vorsitzender: PräsLG Bergmann

Beis. u. stv.Vors.: RinLG Fernis (0,35)

Beisitzer: RinLG Jacobi (0,25)

RinLG Dr. Zorn (0,25)

RAG Oberländer (0,2)

Vertreter: Die Beisitzer der 3., 4. und 2. Zivilkammer, beginnend mit der 3. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

2. Zivilkammer

Vorsitzender: VizePräsLG Walper (0,9)

Beis. u. stv.Vors.: RinLG Wendeborn (0,5)

Beisitzer: Rin Schumacher (0,75)

 Rin Bottlinger (0,45)

 Rin Schmitt (0,5)

Vertreter: Die Beisitzer der 4., 3. und 1. Zivilkammer, beginnend mit der 4. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

3. Zivilkammer

Vorsitzender: VRLG Hampel (1,0)

Beis. u. stv. Vors.: RinLG Dr. Zorn (0,5)

Beisitzer: RinLG Lönnecker (0,5)

 RinLG Lenz (0,5)

 Rin Schmitt (0,5)

Vertreter: Die Beisitzer der 1., 4. und 2. Zivilkammer, beginnend mit der 1. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

4. Zivilkammer

Vorsitzende: VRinLG Telscher-Kolb (1,0)

Beis. u. stv.Vors.: RinLG Lischke (1,0)

Beisitzerinnen: RinLG Völker (0,5)

Rin Bottlinger (0,05)

Vertreter: Die Beisitzer der 2., 1. und 3. Zivilkammer, beginnend mit der 2. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: VRinLG Dr. Büch-Schmitz (0,5)

stv. Vors.: RinLG Lischke

Vertreter des stv. Vors.: VRLG Hampel

1. (Große) Strafkammer (Schwurgericht)

Vorsitzender: VRinLG Dr. Büch-Schmitz (0,4)

Beis. u. stv. Vors. RLG Wahn (0,2)

Beisitzer: RinLG Hebling (0,2)

RinLG Maurer (0,1)

Ri Niermann (0,1)

Vertreter: Die Beisitzer der 2., 4., 5. und 6. Strafkammer beginnend mit der 2. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 1., 2., 3. und 4. Zivilkammer, beginnend mit der 1. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

2. (Große) Strafkammer:

Vorsitzende: VRinLG Werner (0,6)

VRLG Broszukat – zgl. –

für die Verfahren 2 KLs 1025 Js 5094, 2 Kls 1043 Js 1267/20 und 2 KLs 1043 Js 4363/24, für die er Mitglied der 2. (großen) Strafkammer bleibt. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 2. (große) Strafkammer vor.

Beis. u. stv. Vors. RLG Wahn (0,2)

Beisitzer: RinLG Hebling (0,3)

RinLG Maurer (0,3)

Ri Niermann (0,6)

Vertreter: Die Beisitzer der 1., 4., 5. und 6. Strafkammer beginnend mit der 1. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 4., 1., 2. und 3. Zivilkammer, beginnend mit der 4. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

3. (Kleine) Strafkammer:

Vorsitzende: VRLG Broszukat (0,3)

stv. Vors.: VRinLG Werner

Vertreter des

stv. Vors.: RLG Wahn

Vertreter: Die Beisitzer der 2., 1., 4., 5. und 6. Strafkammer beginnend mit der 2. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 3., 4., 1. und 2. Zivilkammer, beginnend mit der 3. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

4. Strafkammer (Auffangkammer):

Vorsitzender: VRinLG Dr. Büch-Schmitz (0,1)

Beis. u. stv. Vors.: RLG Wahn (0,2)

Beisitzer: RinLG Hebling (0,1)

 RinLG Maurer (0,2)

 Ri Niermann (0,1)

Vertreter: Die Beisitzer der 1., 2., 5. und 6. Strafkammer beginnend mit der 1. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 2., 3., 4., und 1. Zivilkammer, beginnend mit der 2. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

5. Strafkammer (Jugendkammer):

Vorsitzender: VRinLG Werner (0,4)

Beis. u. stv. Vors. RinLG Hebling (0,2)

Beisitzer: RLG Wahn (0,2)

 RinLG Maurer (0,2)

Ri Niermann (0,2)

Vertreter: Die Beisitzer der 1., 2., 4., und 6. Strafkammer beginnend mit der 1. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 1., 2., 3. und 4. Zivilkammer, beginnend mit der 1. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

6. Strafkammer (Wein- und Lebensmittelstrafkammer):

Vorsitzender: VRLG Broszukat (0,2)

Beis. u. stv. Vors.: RLG Wahn (0,1)

Beisitzer: RinLG Hebling (0,2)

RinLG Maurer (0,2)

Vertreter: Die Beisitzer der 5., 1., 2. und 4. Strafkammer beginnend mit der 5. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 4., 1., 2. und 3. Zivilkammer, beginnend mit der 4. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

7. (Kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: VRLG Broszukat (0,5)

stv. Vors.: VRinLG Werner

Vertreter des stv. Vors.: RLG Wahn

Vertreter: Die Beisitzer der 4., 5., 6., 1. und 2. Strafkammer beginnend mit der 4. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 3., 4., 1. und 2. Zivilkammer, beginnend mit der 3. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

VI. Inkrafttreten:

Die Geschäftsverteilung tritt am 12.03.2025 in Kraft.

Bad Kreuznach, den 10.03.2025

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Bergmann | Telscher-Kolb | Hampel | Broszukat | Dr. Zorn |
| PräsLG | VRinLG | VRLG | VRLG | RinLG |